

13.10.22

Empfehlungen
der Ausschüsse

G

zu **Punkt ...** der 1026. Sitzung des Bundesrates am 28. Oktober 2022

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des § 362 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) - Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte für Heilfürsorge- und Beihilfeberechtigte

- Antrag des Freistaates Sachsen -

A

1. Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1 (§ 362 Überschrift,

Absatz 1,

Absatz 2 Satz 1 und

Absatz 3 SGB V)

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

,Artikel 1

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

§ 362 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „der Bundespolizei oder“ durch die Wörter „ , für sonstige heilfürsorgeberechtigte Beamte oder“ ersetzt.

2. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Werden von Unternehmen der privaten Krankenversicherung, der Postbeamtenkrankenkasse, der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten, der Bundespolizei, der Landespolizeien, von der Bundeswehr oder von Trägern der Freien Hilfsfürsorge elektronische Gesundheitskarten oder digitale Identitäten für die Verarbeitung von Daten einer Anwendung nach § 334 Absatz 1 Satz 2 an ihre Versicherten, an Polizeivollzugsbeamte, an sonstige heilfürsorgeberechtigte Beamte oder an Soldaten zur Verfügung gestellt, sind die § 291a Absatz 5 bis 7, §§ 334 bis 337, 339, 341 Absatz 1 bis 4, § 342 Absatz 2 und 3, § 343 Absatz 1, die §§ 344, 345, 352, 353, 356 bis 359 und 361 entsprechend anzuwenden.“

3. In Absatz 2 Satz 1 und in Absatz 3 werden jeweils die Wörter „oder die Bundeswehr“ durch die Wörter „, die Landespolizeien, die Bundeswehr oder die Träger der Freien Hilfsfürsorge“ ersetzt.“

Folgeänderungen:

1. Die Vorblätter sind wie folgt zu ändern:

a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

„Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des § 362 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) - Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte für Heilfürsorgeberechtigte“

b) In Abschnitt „A. Problem“ ist der letzte Absatz zu streichen.

c) Der Abschnitt „B. Lösung“ ist wie folgt zu ändern:

aa) Satz 2 ist zu streichen.

bb) Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„Die Möglichkeit der Ausgabe von elektronischen Gesundheitskarten an die Beamtengruppen, die heilfürsorgeberechtigt sind, muss daher auch im § 362 SGB V verankert werden.“

d) In Abschnitt „C. Alternativen“ ist der Satz 3 zu streichen.

2. Die Begründung ist wie folgt zu fassen:

„A. Allgemeiner Teil

Anlass und Zielsetzung der Regelung

Dem Gesetzentwurf liegt die Zielsetzung zugrunde, in der Heilfürsorge – statt der bisherigen Krankenversichertenkarte – die elektronische Gesundheitskarte auch für die Heilfürsorgeberechtigten auszugeben sowie die elektronische Patientenakte einzuführen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Durch die vorgeschlagene Änderung des § 362 SGB V wird die Möglichkeit geschaffen, in der Heilfürsorge – statt der bisherigen Krankenversichertenkarte – die elektronische Gesundheitskarte auch für die Heilfürsorgeberechtigten auszugeben sowie die elektronische Patientenakte einzuführen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Ein möglichst umgehendes Inkrafttreten ist anzustreben.“

Begründung (nur für das Plenum):

Aufgrund der allgemeinen Krankenversicherungspflicht für Bürgerinnen und Bürger in Deutschland, von der auch Beihilfeberechtigte umfasst sind, hat diese Personengruppe eine die Leistungen des Beihilfeträgers auf den festgelegten Mindestumfang ergänzende Absicherung abzuschließen. Dies hat die Versicherung bei (privaten) Krankenversicherungsunternehmen zur Folge. Private Krankenversicherungsunternehmen können die Beihilfeberechtigten bereits heute mit einer elektronischen Gesundheitskarte beziehungsweise mit einer digitalen Identität ausstatten. Eine Ergänzung um diesen Personenkreis im § 362 SGB V ist daher nicht erforderlich.

B

2. Ferner empfiehlt der Ausschuss dem Bundesrat,

Herrn Staatsminister Armin Schuster
(Freistaat Sachsen)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und in seinen Ausschüssen zu bestellen.